

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag und Geltungsbereich**

1. Der Landesverband führt den Namen "Westdeutscher Skatsportverband LV 5 e.V."(nachfolgend als WSkSV bezeichnet).
2. Der Sitz des WSkSV ist Köln.
3. Als Gründungstag gilt der 6. März 1971
4. Das Gebiet des WSkSV umfasst das Gebiet der ehemals (vor dem 1. Juli 1993) mit der Postleitzahl 5 beginnenden Städte und Gemeinden. Es ist jetzt das Gebiet folgender 10 Verbandsgruppen: VG 50, VG 51, VG 52, VG 53, VG 54, VG 55, VG 56, VG 57, VG 58, VG 59. Innerhalb dieses Gebietes ist der WSkSV die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihm über die angeschlossenen Verbandsgruppen angehören.
5. Der WSkSV ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. (DSkV).

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Verwendung der Mittel**

#### **1. Zweck des WSkSV ist:**

- a) die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf seiner Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
- b) Werbung für das Skatspiel als Sportart und Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung zu machen.

#### **2. Aufgaben des WSkSV sind:**

- a) Ausrichtung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, die durch die Sportordnung geregelt werden.
- b) Förderung der Jugendarbeit.
- c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb des WSkSV und des DSkV.

Die Mittel des WSkSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nur im Rahmen der Finanzordnung des WSkSV verwendet werden. Dabei verfolgt der WSkSV ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitglieder**

**Die Mitglieder des WSkSV sind:**

- a) Ordentliche Mitglieder  
Das sind Zusammenschlüsse von Vereinen und Vereinigungen in festgelegten Grenzen - Verbandsgruppen.
- b) Aus Zweckmäßigungsgründen können sich innerhalb dieses Gebietes Verbandsgruppen zusammenschließen, wenn das Präsidium des WSkSV dem zustimmt.
- c) Ehrenmitglieder  
Das sind Personen, die sich um den Skatsport im WSkSV verdient gemacht haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Der Antrag muss Inhalte des § 7 dieser Satzung als Verpflichtung enthalten. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, ggf. sollte eine kurze sachliche Begründung dem Antragsteller gegeben werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des WSkSV ernannt.
3. Erlischt die Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe (vgl. § 5 a), so kann eine neue Verbandsgruppe für das betreffende Gebiet aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes auf eine

andere Verbandsgruppe - mit deren Einverständnis - kommissarisch übertragen werden, bis eine neue Verbandsgruppe entstanden ist.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im WSkSV erlischt durch:

### **1. Auflösung einer Verbandsgruppe**

### **2. Kündigung**

Sie muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem WSkSV zugegangen sein. Eine Verbandsgruppe darf nur kündigen, wenn ihre Mitgliederversammlung dies mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat.

### **3. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die MV und ist nur zulässig, wenn

- a) die Pflichten gemäß § 7 der Satzung verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden,
- b) das Mitglied seinen dem WSkSV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangene Verpflichtungen trotz Verzugsetzung nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach schriftlichem Bescheid mit einem begründenden Einspruch an das Landesverbandsgericht (LVG) wenden.

### **4. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft**

Sie wird durch die MV entzogen, wenn dem Ansehen des Skatsportes im WSkSV Schaden zugefügt wird und die Handlungen trotz Abmahnungen durch das Präsidium fortgesetzt worden sind oder werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit sie nicht den Organen des WSkSV und des DSkV vorbehalten sind.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen des WSkSV und des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe dieser Vereine zu befolgen und durchzuführen,
2. die Verpflichtungen aus dieser Satzung sinngemäß in ihre Satzungen und die ihrer Vereine zu übernehmen, soweit sie sich Satzungen geben,
3. an den Mitgliederversammlungen und Verbandstagen teilzunehmen,
4. Mitgliedsbeiträge (vgl. § 8) termingerecht und vollständig zu leisten.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden für ein volles Kalenderjahr erhoben .

Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsfrist regelt die Finanzordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe**

Der WSkSV wird durch folgende 5 Organe vertreten und repräsentiert:

1. Die Mitgliederversammlung (MV) - § 10 –
2. Der Verbandstag (VT) - § 12 –
3. Das Präsidium - § 13 –
4. Der Vertretungsvorstand - § 14 –

5. Das Landesverbandsgericht (LVG) - § 15 -

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)**

### **1. Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die MV ist das oberste Beschlussorgan des WSkSV und wird alle 4 Jahre durch den Vertretungsvorstand - siehe § 14 einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, wird nach einer Wartezeit von 30 Minuten mündlich durch den Vertretungsvorstand eine neue MV einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz der MV führt der Präsident des WSkSV oder sein Vertreter.

**Der WSkSV erstattet den Delegierten keine Kosten.**

### **2. Zusammensetzung**

Die MV setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- a) den Delegierten der Verbandsgruppen. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt, je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden,
- b) den Ehrenmitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Präsidiums,
- d) den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts,
- e) den Schiedsrichterobmann
- f) den Rechnungsprüfern.

### **3. Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle im Abs. 2 genannten Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

### **4. Aufgaben**

Die MV diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsgerichts und der Rechnungsprüfung.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- c) die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichts,
- d) die Änderung der Satzung,

- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die frist- und formgerecht gestellten Anträge und die Zulassung der Initiativanträge,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung,
- j) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren

#### **.5. Anträge**

- a) Anträge können die Verbandsgruppen und das Präsidium einbringen. Das Landesverbandsgericht nur in eigenen Angelegenheiten. Die Anträge müssen bis spätestens fünf Wochen vor der MV auf der Geschäftsstelle des WSkSV schriftlich eingegangen sein.
- b) Sogenannte Initiativanträge können am Tag der MV noch schriftlich eingereicht werden und zwar spätestens bis zur Abwicklung des 1. Tagesordnungspunktes. Die Zulassung zur Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der MV.

#### **6. Beschlüsse**

Das Verfahren der Beschlussfassung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der MV.

#### **7. Versammlungs- und Sitzungsordnung**

Die MV kann sich eine Versammlungs- und Sitzungsordnung geben.

#### **8. Protokoll**

Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern innerhalb einer Frist von einem Monat über die VG zuzusenden ist.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche MV ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vertretungsvorstand einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium die Einberufung beschließt oder
- b) mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Mitglieder des Präsidiums oder/und des Landesverbandsgerichtes können abgewählt werden (Abwahlverfahren), wenn diese eine grobe

Pflichtverletzung, einen Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen begangen haben oder dem Ansehen des Verbandes schaden und das jeweilige Gremium durch Mehrheitsbeschluss die weitere Zusammenarbeit ablehnt. Das Abwahlverfahren findet in offener, auf Antrag in geheimer, Abstimmung statt. Der Abzuwählende ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf Abwahl zustimmt.

Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

## § 12 Verbandstag (VT)

### 1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist die Versammlung der Verbandsgruppen und des Präsidiums des WSkSV und wird einmal im Jahr durch den Vertretungsvorstand - siehe § 14 (2) einberufen.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, wird nach einer Wartezeit von 30 Minuten mündlich durch den Vertretungsvorstand ein neuer VT einberufen. Dieser ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

Den Vorsitz des VT führt der Präsident des WSkSV oder sein Vertreter. Im Jahr der MV kann der VT entfallen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium des WSkSV.

### 2. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- a) den Delegierten der VG. Jede VG ist berechtigt, je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden,
- b) dem Präsidium,
- c) einem Vertreter des Landesverbandsgerichts,
- d) den Schiedsrichterobmann
- e) den Rechnungsprüfern.

### 3. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle im Abs. 2 genannten Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

### 4. Aufgaben

Zu den Aufgaben des VT gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums,

- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer, mit Entlassung des Schatzmeisters. Es handelt sich dabei um einen jährlichen Zwischenbericht,
- c) Entgegennahme des Berichts des Landesverbandsgerichts.
- d) Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres.
- e) Entgegennahme des Berichts des Schiedsrichterobmannes.
- f) Beratung und Aussprache über Angelegenheiten, die von der MV übertragen worden sind,
- g) Erlass der Finanzordnung,
- h) Bildung von Ausschüssen,
- i) Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung,
- j) Änderung der Sportordnung.

## **5 Anträge**

- a) Anträge können die Verbandsgruppen und das Präsidium einbringen, das Landesverbandsgericht in eigenen Angelegenheiten. Die Anträge müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem VT bei der Geschäftsstelle des WSkSV schriftlich eingegangen sein.
- b) Sogenannte Initiativanträge können am Tag des VT noch schriftlich eingereicht werden, und zwar spätestens bis zur Abwicklung des 1. Tagesordnungspunktes. Die Zulassung zur Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit des VT.

## **6. Beschlüsse**

Das Verfahren der Beschlussfassung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

## **7. Versammlungs- und Sitzungsordnung**

Der VT kann sich eine Versammlungs- und Sitzungsordnung geben.

## **8. Protokoll**

Über den Verlauf des VT ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb einer Frist von einem Monat über die VG zuzusenden.



## § 13 Präsidium

### 1. Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Spielleiter
- f) Damenreferent
- g). Jugendleiter

Die Aufgaben zu e, f und g können in Personalunion wahrgenommen werden.

Sollte ein bzw. zwei Präsidiumsmitglied/er im Laufe der Amtszeit ausscheiden, so kann vom Präsidium ein bzw. zwei neue/s Präsidiumsmitglied/er kommissarisch eingesetzt werden, bis von einer MV neue Präsidiumsmitglied/er gewählt werden. Durch die Einsetzung kann Personalunion entstehen. Sollten mehr als zwei Präsidiumsmitglieder im Laufe der Amtszeit ausscheiden ist eine Neuwahl erforderlich.

Einmal auf eigenen Wunsch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen in der laufenden Amtsperiode das Mandat nicht mehr ausüben.

Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied in einem Verein einer Verbandsgruppe des WSkSV sein.

### 2. Aufgaben

Das Präsidium leitet die Geschäfte des WSkSV und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der MV.

### 3. Das Präsidium ist zuständig für

- a) die Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des WSkSV,
- b) die Förderung der Jugendarbeit,
- c) die Unterrichtung der Mitglieder über Organisation des WSkSV,
- d) die Bearbeitung von gesonderten Angelegenheiten, die ihm die MV oder der VT überträgt,
- e) Mitarbeit in den Gremien des DSKV,

f) die Entscheidung über Anträge zur ordentlichen Mitgliedschaft.

#### **4. Änderung der Satzung – ohne Zweck -**

Kann vom Präsidium mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten MV zu Terminüberschreitungen führen würde.

#### **5. Beschlüsse**

Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

### **§ 14 Vertretungsvorstand**

1. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es handelt sich dabei um folgende Mitglieder des Präsidiums:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

2. Der Vertretungsvorstand hat insbesondere die Aufgaben, die MV und den VT einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und enthält Zeit, Ort und die Tagesordnung. Sie ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin zuzuleiten.

### **§ 15 Landesverbandsgericht (LVG)**

#### **1. Zusammensetzung**

- a) Das LVG setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

- b) Einmal auf eigenen Wunsch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen in der laufenden Wahlperiode das Mandat nicht mehr ausüben.
- c) Alle Mitglieder des LVG müssen Mitglied in einem Verein einer Verbandsgruppe des WSkSV sein.

## **2. Aufgaben**

Das LVG entscheidet über Streitigkeiten die die Satzung, die Ordnungen des WSkSV und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

## **3. Beschlüsse und Verfahren**

Beschlüsse und das Verfahren werden in der Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV geregelt. Diese wird als verbindlich vom WSkSV anerkannt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

# **§ 16 Tätigkeiten**

Alle Personen, die in ein Amt des WSkSV gewählt sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

# **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des WSkSV ist das Kalenderjahr.

# **§ 18 Rechnungsprüfung**

Zwei Verbandsgruppen stellen im turnusmäßigen Wechsel zwei Rechnungsprüfer. Dabei scheidet jedes Jahr der am längsten amtierende Rechnungsprüfer aus. Das Präsidium benachrichtigt die jeweils zuständigen Verbandsgruppen zur Benennung der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Im Jahr der MV ist dieser Bericht der MV zu erstatten

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des WSkSV kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV erfolgen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Die Auflösung ist nur gültig, wenn sie mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Die MV bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließt die MV auch über die Art der Vertretungsbefugnisse.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Köln.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der MV in Kraft. Die MV hat den Beschluss am **11. März 2007** gefasst.